

Stadtverwaltung Friedrichshafen

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2017

**des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung
Friedrichshafen“**

I.	Vorbemerkungen.....	3
1.	Prüfungsauftrag.....	3
2.	Prüfungsgegenstand und -umfang.....	3
3.	Prüfungsunterlagen.....	4
4.	Überörtliche Prüfung	4
II.	Rechtliche Verhältnisse.....	5
1.	Rechtliche Grundlagen, Verfassung und Verwaltung	5
2.	Wesentliche Regelungen/Verträge	6
3.	Steuerliche Verhältnisse	6
III.	Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.....	6
1.	Wirtschaftsplan.....	6
2.	Vermögen, Stammkapital und Kassenwirtschaft	7
3.	Finanzbuchhaltung und EDV-Verfahren	8
4.	Rechnungslegung	9
4.1	Jahresabschluss 2016 und Jahresabschluss 2017	9
4.2	Bilanz.....	10
4.2.1	Vermögens- und Kapitalstruktur.....	10
4.2.2	Aktiva.....	11
4.2.2.1	Anlagevermögen	11
4.2.2.2	Umlaufvermögen	12
4.2.3	Passivseite	12
4.2.3.1	Eigenkapital	12
4.2.3.2	Empfangene Ertragszuschüsse	13
4.2.3.3	Rückstellungen	13
4.2.3.4	Verbindlichkeiten	14
4.3	Gewinn- und Verlustrechnung	15
4.3.1	Ertragslage	15
4.3.2	Erträge	16
4.3.3	Aufwendungen	17
4.4	Erfolgsplanabrechnung	17
4.5	Vermögensplanabrechnung.....	18
4.6	Anhang	19
4.7	Anlagennachweis	19
4.8	Lagebericht	20
IV.	Prüfungsergebnis und Beschlussempfehlung.....	20

I. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen (SE FN) gem. den §§ 111 Abs. I i.V.m. 110 Abs. I der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-kameral). Die Prüfung dient der Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats (GR) über den Jahresabschluss.

Gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Prüfungsgegenstand und -umfang

Der vorgelegte Jahresabschluss ist gem. den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. In entsprechender Anwendung des § 110 Abs. I GemO-kameral ist insbesondere darauf zu achten, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig ausgewiesen sind.

Die richtige Vorgangsbearbeitung sowie die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Rapporte, Lieferscheine, Quittungen etc.) ist originäre Aufgabe der für den Eigenbetrieb tätigen städtischen Mitarbeiter. Inwieweit diesen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist, ist Gegenstand unserer Prüfungen. Politische Entscheidungen der gewählten Gremien unterliegen nicht unserer Prüfung.

Im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten prüfen wir Kassenanordnungen vor deren Vollzug durch die Stadtkasse (Visaprüfung) in Stichproben. Prüfungsumfang und Einstiegstiefe bestimmen sich dabei nach der Menge des Geschäftsanfalls sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäftsvorfälle. Des Weiteren prüfen wir stichprobenweise begleitend, also nach Kassenvollzug bzw. nachfolgend (Abschlussprüfung) mit Hilfe der EDV-Verfahren SAP und Questys.

Das RPA prüft in Stichproben, unterjährig und nachfolgend.

Zur Prüfung des bautechnischen Bereiches steht dem RPA ein Baufachmann als Bauprüfer zur Verfügung. Aus gesundheitlichen Gründen verringerte sich dessen Beschäftigungsumfang ab dem Jahr 2017 auf 80%. Um dies zu kompensieren, reduzierten wir die Visaprüfung. Nicht davon betroffen war die Beratung in Fragen zur Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sowie bei Unklarheiten auf dem Gebiet der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Unter anderem wiesen wir auf das Erfordernis einer VOB-konformen Nachtragsprüfung durch Verwendung von Formblättern hin. Außerdem hat das RPA im Berichtsjahr bei 2 Submissionen Aufgaben der städtischen Vergabekontrollstelle wahrgenommen. Neue Schwerpunktprüfungen führten wir im Berichtsjahr nicht durch.

Unsere Prüfungsfeststellungen werden in der Regel umgehend ausgeräumt. Anregungen im Rahmen der Prüfung wurden positiv aufgenommen oder aber es wurde zugesichert, sie in Zukunft zu beachten. Formelle Anstände wie fehlende Feststellungs- oder Anordnungsunterschriften auf den Belegen wurden äußerst selten vorgefunden. Nur vereinzelt wurden Buchungsanordnungen nicht in der richtigen Höhe erteilt oder es waren ihnen keine begründenden Unterlagen¹ bzw. diese nicht im Original beigelegt.

3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen standen uns zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Anhang sowie der Lagebericht,
- eigene Auswertungen (Bilanz und GuV, Salden- und Einzelpostenlisten) des Buchhaltungssystems SAP,
- die bei der Stadtkasse abgelegten und mit Hilfe des digitalen Archivierungssystem Questys elektronisch aufrufbaren Buchhaltungsbelege
- sowie diverse Aktenvermerke und Excel-Zusammenstellungen des Eigenbetriebs.

Sämtliche von uns angeforderten Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die von den Betriebsleitern unterzeichnete berufsbliche „Vollständigkeitserklärung“ datiert vom 15.06.2018. Es wird u.a. bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge im Jahresabschluss berücksichtigt wurden, alle Aufwendungen und Erträge enthalten sind, die erforderlichen Angaben – auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Eigenbetriebs – gemacht wurden und sich für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag nicht ergeben hätten. Weiter wurde seitens der Betriebsleitung erklärt, dass sie keine Kenntnis von falschen Angaben, Täuschungen oder Vermögensschädigungen habe und keine Verstöße gegen Vorschriften bestanden, die für die Abschlüsse von Bedeutung wären.

4. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das RPA unterliegt der Eigenbetrieb der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gem. den §§ 113 und 114 GemO-kameral. Sie findet turnusmäßig etwa alle 5 Jahre statt.

¹ Rechnungen, Aufträge, Ausschreibungsergebnisse, Arbeitszeitchweise, Lieferscheine und sonstige Unterlagen, aus denen sich die Begründung für die Buchungen ergibt.

Über das Ergebnis des abgeschlossenen Prüfungsverfahrens bei der Allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2009 – 2013 wurde der Gemeinderat am 24.10.2016 (DS-Nr. 2016/124) unterrichtet.

Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013 abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2014 – 2017 von Stadt und Eigenbetrieb erfolgte im ersten Halbjahr 2018. Der Prüfungsbericht datiert vom 05.09.2018. Nach Vorliegen der Abschlussbestätigung durch das Regierungspräsidium Tübingen wird der Gemeinderat vom Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden.

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 – 2017.

II. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen, Verfassung und Verwaltung

Seit dem 01.01.1997 führt die Stadt Friedrichshafen die Abwasserbeseitigung in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebs. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen richten sich nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG). Es wird ergänzt durch die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO).

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 EigBG). Finanzwirtschaftlich stellt er Sondervermögen der Stadt Friedrichshafen dar (§ 96 Abs. I Nr. 3 GemO-kameral und § 12 Abs. I EigBG). Es gelten gem. den §§ 3 und 12 des EigBG die dort explizit aufgeführten Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Außerdem wird in § 18 EigBG auf die EigBVO und auf die für das Rechnungswesen großer Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) verwiesen.

Eigenbetrieb rechtl. unselbständiges Sondervermögen der Stadt.

Die Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle und die Geschäftsordnung wurden vom Gemeinderat am 13.07.1998 (DS-Nr. 115/1998) beschlossen und anschließend am 31.07.1998 öffentlich bekanntgemacht. Am 4.12.2000 erfolgte (DS-Nr. 321/1/2000) die Anpassung der Wertgrenzen der Betriebssatzung in Euro. Eine weitere Änderung der Betriebssatzung, mit der die Wertgrenzen ab dem Wirtschaftsjahr 2017 neu festgelegt wurden, beschloss der Gemeinderat am 12.12.2016 (DS-Nr. 2016/345).

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, Herr Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Zuständigkeiten der Organe richten sich nach der GemO, dem EigBG und den §§ 5 – 11 der Betriebssatzung. Auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet.

Im Berichtsjahr waren kaufmännischer Betriebsleiter Herr Frank Kahle und technischer Betriebsleiter Herr Wolfgang Kübler. Stellvertreter sind berufen. Herr Oberbürgermeister hat Weisungsbefugnis gegenüber den Betriebsleitern. Näheres regelt o.g. Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet gem. der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 06.05.2013 der Erste Bürgermeister als Leiter des Dezernats IV.

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Technischen Ausschusses (ab 10/2018 neu: Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt). Eine namentliche Aufzählung der Mitglieder findet sich im Anhang des Jahresabschlusses auf S. 27.

2. Wesentliche Regelungen/Verträge

Satzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Lipbach-Bodensee über die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Friedrichshafen-Kluftern vom 30.01.1992, zuletzt geändert am 28.11.2001.

Vertrag zur thermischen Klärschlammverwertung zwischen der Stadt Friedrichshafen und der Fa. Hans Schmid, Rattenweiler, vom 27.08./21.09.2015 für den Zeitraum 01.11.2015 – 31.10.2020 zum Entsorgungspreis von netto 65,13 EUR je Tonne entwässerter Klärschlamm (DS-Nr. 2015/039).

Vertrag über den Einzug und die Abrechnung von Schmutzwassergebühren zwischen der Stadt Friedrichshafen und dem Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (SWSee) vom 05.12./08.12.2014.

Strom-, Gas- und Wasser-Konzessionsverträge zwischen der Stadt Friedrichshafen und der TWF GmbH mit einer Laufzeit von 2007 bis 2027, die u.a. Regelungen zur Kostentragungspflicht bei der Änderung von Verteilungsanlagen enthalten.

Rahmenvertrag über die Lieferung von elektrischem Strom zwischen dem Stadtwerk am See GmbH und der Stadt Friedrichshafen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung vom 26.11./08.12.2015 für die Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2019 (DS-Nr. 2015/203).

3. Steuerliche Verhältnisse

SE als Hoheitsbetrieb nicht steuerpflichtig.

Die Abwasserbeseitigung wird der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeordnet. Als „Hoheitsbetrieb“ bestand weder Körperschafts-, Gewerbe- noch Umsatzsteuerpflicht.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

1. Wirtschaftsplan

Für die Wirtschaftsplanung und Buchführung nebst Rechnungslegung gelten die speziellen Regelungen des Eigenbetriebsrechts. Anstelle des Haushaltsplanes wird der so genannte Wirtschaftsplan (§ 14 EigBG) aufgestellt.

Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind:

- der Erfolgsplan (§ 1 EigBVO) und

- der Vermögensplan (§ 2 EigBVO).

Nachdem der Eigenbetrieb über kein eigenes Personal mehr verfügt, enthält der Wirtschaftsplan keine Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde rechtzeitig² nach Vorberatung im Betriebsausschuss am 12.12.2016 durch den Gemeinderat beschlossen (DS-Nr. 2016/331).

Rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan, der mit dem städtischen Verwaltungshaushalt gleichgesetzt werden kann, enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.

Veranschlagt wurden 2017:

Erträge und Aufwendungen i.H.v.	12.647.600 EUR
bei kalkulierten Kostenunterdeckungen i.H.v.	711.800 EUR.

In den Vermögensplan, der alle vorhersehbaren Änderungen des Anlagevermögens sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wurden

Einnahmen und Ausgaben i.H.v.	13.785.400 EUR
-------------------------------	----------------

eingestellt.

Am 27.07.2017 wurde der Wirtschaftsplan dem Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Erlass vom 30.08.2017 genehmigte das Regierungspräsidium

Genehmigung Wirtschaftsplan durch RP.

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v.	8.407.100 EUR,
- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v.	11.575.000 EUR und
- den Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v.	5.000.000 EUR.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 15 EigBG war nicht vorzunehmen.

Keine Wirtschaftsplanänderung nötig.

2. Vermögen, Stammkapital und Kassenwirtschaft

Bei der Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt wurde das gesamte vorhandene Vermögen der Abwasserbeseitigung auf den Eigenbetrieb übertragen. Dieses und das zwischenzeitlich neu hinzugekommene Vermögen ist gem. § 12 Abs. III S. 1 des EigBG wert- und substanzmäßig zu erhalten.

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde gem. § 12 Abs. II S. 2 EigBG abgesehen, weshalb der Eigenbetrieb zu 100 % fremdfinanziert ist.

Eigenbetrieb ohne Stammkapital.

² Gem. § 14 Abs. I EigBG ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres, also vor dem 01.01. eines jeden Jahres zu erlassen (§ 13 S. 1 EigBG i.V.m. § 79 Abs. IV GemO-kameral).

Verbundene Sonderkasse für den Eigenbetrieb.

Gem. § 98 GemO-kameral ist für Sondervermögen eine sogen. „Sonderkasse“ zu führen. Darunter ist die getrennte, eigene Kassenbuchführung und die gesonderte Rechnungslegung zu verstehen.

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Stadtkasse.

Die laufenden Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel werden nach der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 13.07.1998 von der Stadtkasse bewirtschaftet. Das eigene Girokonto des Eigenbetriebs wird mit dem städtischen Konto im Liquiditätsverbund geführt. Die Verzinsung der anteiligen Kassenstände am Gesamtkassenbestand erfolgt gem. der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 03.08.2015.

Mitprüfung der Sonderkasse i.R.d. Stadtkassenprüfung.

Bei der Kassenprüfung der Stadtkasse im Jahr 2017 wurden der anteilige Kassenbestand des Eigenbetriebs am Gesamtkassenbestand und die ordnungsgemäße Belegerstellung mitgeprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten.

„Innere Kassenkredite“ des Eigenbetriebs kamen im Berichtsjahr vor. Sie blieben aber unter 2,2 Mio. EUR und damit unter dem genehmigten Kassenkredithöchstbetrag von 5 Mio. EUR.

3. Finanzbuchhaltung und EDV-Verfahren

Doppische Buchführung.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Buchungsbelege werden in SAP vorerfasst, auf den Postweg gebracht und sodann von Mitarbeitern der Stadtkasse durchgebucht. Anschließend werden die Buchungsbelege digital mithilfe des EDV-Verfahrens Questys archiviert und die Papierbelege in den Räumen der Stadtkasse abgelegt.

Einsatz von SAP.

Seit dem Jahr 2002 setzt der Eigenbetrieb die EDV-Finanzsoftware SAP R/3 IS-U ein. Das im Geschäftsjahr 2017 eingesetzte Release war EHP 8.

Die Programmfreigabe für das Modul FI (Finanzwesen) wurde am 07.07.2003 erteilt.

Das Modul CO (Controlling) wird nach wie vor nur in Teilen genutzt. Unterjährige Soll-/Ist-Vergleiche erfolgen mittels Excel-Arbeitsblättern bzw. mit Hilfe spezieller Berichte im CO. Das bestehende CO-Konzept soll auskunftsgemäß noch verfeinert und fortgeschrieben werden und erst dann die Programmfreigabe beantragt werden.

Für die Anlagenbuchhaltung wird seit dem 01.01.2010 das SAP Modul FI-AA genutzt.

Des Weiteren setzt der Eigenbetrieb seit Dezember 2011 das SAP Modul RE-FX zur Veranlagung der Niederschlagswassergebühren ein.

Programmfreigaben für die eingesetzten EDV-Verfahren liegen noch nicht in allen Fällen vor.

Sowohl für das RE-FX Modul als auch das FI-AA Modul wurden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung am 18.12.2012 die örtlichen Programmfreigaben beantragt. Sie liegen jedoch noch nicht vor.

Bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühren sind drei ADV-Verfahren mit entsprechenden Schnittstellen im Einsatz. Im geographischen Informationssystem (GTI/RDB) werden die Berechnungsgrundlagen (Eigentümer, berechnungspflichtige Flächen) erfasst und gepflegt. Über eine Exportdatei werden vorgenannte Daten zur Fakturierung an das SAP Modul RE-FX übergeben und sodann von dort in die Hauptbuchhaltung in SAP R/3 übernommen. Die vom RPA im Rahmen der Anwendungsprüfung³ geforderte dokumentensichere/unveränderbare Datenübertragung von GTI/RDB an SAP wird erstmals ab Oktober 2018 mittels Datenübergabe mit passwortgeschützter Datei umgesetzt werden.

Die Programmprüfung für vorgenannte SAP Module gem. § 114 a GemO-kameral nimmt die GPA vor.

Programmprüfung durch die GPA.

4. Rechnungslegung

4.1 Jahresabschluss 2016 und Jahresabschluss 2017

Der Abschluss des Jahres 2016 wurde vom GR in seiner Sitzung am 18.12.2017 (DS-Nr. 2017/317) festgestellt. Weiter wurde das Jahresergebnis festgestellt, sowie die Kostenüberdeckungen in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

Jahresabschluss 2016 festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Der Feststellungsbeschluss für das Jahr 2016 wurde am 13.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. IV EigBG) und es wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlussunterlagen in der Zeit vom 15.01.2018 bis 23.01.2018 hingewiesen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte innerhalb der durch § 16 Abs. II EigBG vorgegebenen 6-Monats-Frist und damit fristgerecht:

Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2017.

Letztmals gebucht wurde am 08.06.2018.

Beurkundet wurde der Abschluss am 15.06.2018.

Die Buchungsperioden des Jahres 2017 wurden geschlossen am 08.06.2018.

Am 20.06.2018 ging uns der Jahresabschluss, am 25.06.2018 die bereits unter Abschn. I Ziff. 3 erwähnte betriebsübliche Vollständigkeitserklärung zu.

Die in § 111 Abs. I GemO vorgegebene 4-Monats-Frist zur Prüfung des Jahresabschlusses wurde überschritten. Das vorgelegte Zahlenwerk wurde vornehmlich auf Übereinstimmung mit den gebuchten Werten überprüft. Auf tiefergehende Einzelfallprüfungen wurde verzichtet.

³ Bei der Anwendungsprüfung ist u.a. zu fragen, ob gültige Programme angewendet werden, also ordnungsgemäß dokumentierte und freigegebene Verfahren, die der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprechen. Eine entsprechende Teil-Feststellungsbescheinigung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm für die von SE eingesetzte SAP Produktlinie Kaufmännisches Rechnungswesen datiert vom 04.06.2018. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Einsatzbedingungen nach der Anwendungsbeschreibung und eventuell erlassenen Dienstanweisungen eingehalten werden, die Verfahren gegen unbefugte Eingriffe hinreichend gesichert sind und die Verantwortungsbereiche gem. den gesetzlichen Vorgaben getrennt sind.

Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses möglich.

Zusammen mit diesem Prüfbericht kann der Jahresabschluss 2017 dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zugeleitet werden. Die in § 16 Abs. III EigBG vorgegebene Jahresfrist zur Feststellung des Jahresabschlusses kann eingehalten werden.

4.2 Bilanz

Ordnungsgemäße Entwicklung der Bilanz aus der Buchhaltung.

Die Bilanz wurde ordnungsgemäß aus den Konten der kaufmännischen Buchführung entwickelt. Eine vom kaufmännischen Geschäftskreis mittels der so genannten „Großen Umsatzprobe“ am 08.06.2018 vorgenommene Abstimmung der Debitoren- und Kreditorensalden mit der Hauptbuchhaltung ergab keinerlei Differenzen.

Der Bilanzaufbau entspricht weitestgehend den Vorgaben des Formblattes 1 zu § 8 der EigBVO. Kleinere Änderungen auf Grund der Besonderheit des Betriebs und des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) wurden vorgenommen. Auf den Jahresabschluss und auf die dort zutreffend gemachten Angaben im Anhang wird verwiesen.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten orientierte sich die Betriebsleitung gem. § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO an den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Daneben wurden bei der Aktivierung von Bauzeitinsen und Eigenleistungen die gebührenrechtlichen Ansatzvorschriften des KAG beachtet.

4.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögen und Kapital des Eigenbetriebs entwickelten sich in den Jahren 2014 – 2017 wie folgt:

	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen								
Sachanlagen u. immaterielle Vermögensgegenstände	102.630	96,31%	102.886	96,52%	102.191	97,23%	101.167	96,84%
Finanzanlagen	765	0,72%	722	0,68%	732	0,70%	730	0,70%
Vorräte	31	0,03%	29	0,02%	30	0,03%	44	0,04%
Forderungen: kurzfristig	490	0,46%	704	0,66%	190	0,18%	363	0,35%
auf Dauer gestundet	1.447	1,36%	1.437	1,35%	1.453	1,38%	1.381	1,32%
Flüssige Mittel	1.192	1,12%	817	0,77%	502	0,48%	785	0,75%
Rechnungsabgrenzungsposten/Rundung	1	0,00%	3	0,00%	1	0,00%	2	0,00%
	106.556	100,00%	106.598	100,00%	105.099	100,00%	104.472	100,00%
Kapital								
Eigenkapital	-995	-0,93%	-1.085	-1,02%	-804	-0,77%	-397	-0,38%
Empfangene Ertragszuschüsse	38.325	35,97%	38.531	36,15%	38.383	36,52%	37.435	35,83%
Rückstellungen	2.237	2,10%	2.383	2,24%	2.743	2,61%	3.097	2,96%
Langfristige Bankdarlehen	65.895	61,84%	65.707	61,64%	63.558	60,47%	63.147	60,44%
Verbindlichk. aus neg. Kassenbestand	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Anteil. Verbindlichkeiten AZV Lipbach	22	0,02%	19	0,01%	15	0,01%	12	0,01%
Kurzfristige u. sonstige Verbindlichkeiten	1.072	1,00%	1.043	0,98%	1.203	1,15%	1.179	1,13%
Rechnungsabgrenzungsposten/Rundung	0	0,00%	0	0,00%	1	0,01%	-1	0,01%
	106.556	100,00%	106.598	100,00%	105.099	100,00%	104.472	100,00%

Das Bilanzvolumen nahm gegenüber den Vorjahren ab, was aktivseitig vornehmlich auf die negative Veränderung des Sachanlagevermögens bzw. passivseitig auf die negative Veränderung bei den erhaltenen Ertragszuschüsse sowie auf den Schuldenabbau zurückzuführen ist.

4.2.2 Aktiva

4.2.2.1 Anlagevermögen

Spalte 3 des Anlagenspiegels auf der S. 18 des Jahresabschlusses weist mit 228,384 Mio. EUR die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zu Beginn des Jahres 2017 vorhandenen Anlagevermögensgegenstände aus, beinhaltet also auch solche, die bereits vollständig abgeschrieben wurden, jedoch noch weiter genutzt werden können.

Die Investitionsausgaben in Sachanlagen beliefen sich auf 3,41 Mio. Zusammen mit der Beteiligung am AZV Lipbach ergaben sich Zugänge im Anlagevermögen – einschließlich aktivierter Eigenleistungen und Zinsen – in Höhe von 3,48 Mio. EUR (Spalte 4 des Anlagenspiegels). Um welche Ausgaben es sich dabei im Detail handelte, kann – heruntergebrochen auf die einzelnen Investitionsaufträge – der Vermögensplanabrechnung auf den S. 32 f. des Jahresabschlusses entnommen werden.

Spalten 5 und 10 des Anlagenspiegels weisen die Abgänge⁴ bzw. Teilabgänge von Vermögensgegenständen aus. Sie summierten sich im Berichtsjahr auf 2,128 Mio. EUR.

In der Spalte 6 werden die Umbuchungen auf Grund der erstmaligen Inbetriebnahme und der damit verbundenen Ausbuchung bei den Anlagen im Bau aufgeführt.

Spalte 8 des Anlagenspiegels enthält mit 125,462 Mio. EUR die kumulierten Abschreibungen zu Beginn des Berichtsjahres.

Geringwertige Wirtschaftsgüter⁵ werden dabei in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten erfasst und als Gesamtheit über die Dauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Nicht abgeschrieben werden die vorhandenen Grundstücke.

Die anderen Vermögensgegenstände werden linear entsprechend den erwarteten Nutzungsdauern und den im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 – 2018 (DS-Nr. 2016/330) festgelegten Zeiträumen abgeschrieben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 4 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Lineare Abschreibungen.

Spalte 9 des Anlagenspiegels weist in Übereinstimmung mit den entsprechenden GuV-Positionen – planmäßige – Abschreibungen i.H.v. 4,505 Mio. EUR aus.

⁴ Nicht mehr vorhandene bzw. nicht mehr nutzbare Vermögensgegenstände.

⁵ Bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (netto) zwischen 150 und 1.000 EUR.

Rückgang des langfristigen Vermögens.

Die Restbuchwerte des Anlagevermögens beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 101,897 Mio. EUR (Spalte 12). Da im Jahr 2017 die Investitionsausgaben niedriger waren, als die Summe der Abschreibungen, nahm der Wert des zu bilanzierenden Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr um 1,026 Mio. EUR ab.

Neu beschaffte bewegliche Gegenstände werden mit Inventaraufklebern gekennzeichnet und in spezielle Verzeichnisse eingetragen. Das Vorhandensein dieser Vermögensgegenstände wird im Rahmen der jährlichen Inventurarbeiten überprüft und in Inventurlisten vermerkt. Inventurdifferenzen gab es im Berichtsjahr auskunftsgemäß keine. Über ausgesonderte Gegenstände wurde eine spezielle Liste geführt, die vom Entsorgenden und seinem Vorgesetzten unterschrieben wurde. Die DA Inventarisierung für den Eigenbetrieb, die das diesbezügliche Vorgehen regelt, wurde am 25.06.2018 verfügt.

4.2.2.2 Umlaufvermögen

Das Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) wurde nach körperlicher Bestandsaufnahme mit einem Wert von 44 TEUR bilanziert.

Zunahme der Forderungen.

Kurzfristige Forderungen waren mit 363 TEUR zu bilanzieren. Erläuterungen zu Art und Höhe der Ausstände finden sich in der Bilanz auf S. 16 und im Anhang auf den S. 22 bzw. auf S. 29 des Jahresabschlusses.

Gegenüber der Stadt bestehende Forderungen in Höhe von 34 TEUR wurden mit einem „davon-Vermerk“ in der Bilanz angegeben. Ebenso die Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um dauergestundete Anschlussbeiträge wegen landwirtschaftlicher Nutzung. Sie beliefen sich auf 1,381 Mio. EUR.

Offene Forderungen wurden angemahnt und erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen wurden ergriffen. Vereinzelt wurden – nach erfolgloser Beitreibung – Gebührenforderungen sowie Kleinbetrags- und Nebenforderungen abgeschrieben.

Des Weiteren wurde zum Bilanzstichtag (Momentaufnahme) ein positiver Kassenbestand in Höhe von 785 TEUR ausgewiesen.

Ausführungen zu den Rechnungsabgrenzungsposten finden sich auf S. 22 des Jahresabschlusses. Sie beliefen sich auf 2 TEUR.

4.2.3 Passivseite

4.2.3.1 Eigenkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde bei Einrichtung des Eigenbetriebs abgesehen.

Rücklagen waren nicht auszuweisen.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2009 werden im Eigenkapitalkonto Verlustvorträge⁶ ausgewiesen. Sie reduzierten sich um den ausgewiesenen Jahresgewinn um 407 TEUR auf 397 TEUR.

Rückgang des Verlustvortrages.

4.2.3.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Bilanziert werden Abwasser-Anschlussbeiträge, Investitionszuweisungen und Kostenersätze für die Herstellung des öffentlichen Teils der Grundstücksanschlüsse. Sie werden jährlich entweder mit den im Rahmen der Gebührenkalkulation beschlossenen durchschnittlichen Auflösungsätzen⁷ (Beiträge) oder entsprechend den voraussichtlichen Nutzungsdauern der erstellten Anlagen aufgelöst.

Art und Höhe der empfangenen Ertragszuschüsse lassen sich der auf S. 16 des Jahresabschlusses abgedruckten Bilanz und dem Anlagenachweis auf S. 19 entnehmen. Sie beliefen sich zum Vorjahresresultimo auf 38,383 Mio. EUR.

Im Berichtsjahr haben sie um 519 TEUR zugenommen (Spalte 4 im Anlagenspiegel auf S. 19 des Jahresabschlusses). Darin enthalten sind auch 13 TEUR Zuwendungen des Landes für die Machbarkeitsstudie für die Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe des Klärwerks).

Reduziert um die Teilabgänge bei den Landeszuschüssen (Spalten 5 und 10 des Anlagenspiegels auf S. 19 des Jahresabschlusses) in Höhe von 464 TEUR sowie um die Auflösungen⁸ im Wirtschaftsjahr (Spalte 9 im Anlagenspiegel) in Höhe von 1,467 Mio. EUR ergibt sich der in der Bilanz ausgewiesene Restbuchwert von 37,435 Mio. EUR.

4.2.3.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen wuchsen von 2,743 Mio. EUR auf 3,097 Mio. EUR an. Ihnen wurden im Berichtsjahr planmäßig 712 TEUR entnommen sowie die Ergebnisverbesserung in Höhe von 1.067 TEUR zugeführt.

Anwachsen der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen.

Gem. den Ausführungen im Anhang auf S. 23 des Jahresabschlusses erfolgte der Rückstellungsausweis zum Erfüllungsbetrag, also unverzinst.

Auf die tabellarische Darstellung der Rückstellungen auf S. 28 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

⁶ Zum einen wegen des nicht gebührenfähigen wechsellkursbedingten Aufwands aus der Bewertung der EUR/CHF-Darlehen, da dieser nicht im direkten Zusammenhang mit der „Leistungserbringung“ steht. Zum anderen wegen Gebührenunterdeckungen, die in Vorjahren entstanden sind und noch ausgeglichen werden sollen.

⁷ Siehe auch die Ausführungen im Lagebericht auf S. 4 des Jahresabschlusses.

⁸ Nicht aufgelöst werden die dauergestundeten Anschlussbeiträge oder noch nicht eingegangene Gelder.

4.2.3.4 Verbindlichkeiten

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs ist größtenteils durch Kredite finanziert. Sie haben insoweit große Bedeutung für die Wirtschaftsführung und Kalkulationen.

Abbau der Verschuldung um 0,411 Mio. EUR.

Zum 31.12.2017 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten auf 63,147 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr (63,558 Mio. EUR) bedeutete dies einen Abbau der Verschuldung um 0,411 Mio. EUR.

Die Kredite wurden in der Bilanz mit ihren Restbuchwerten angesetzt bzw. die EUR-CHF-Swaps zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) mit 1,1702 EUR/CHF (Vorjahr: 1,0739 EUR/CHF).

Neu aufgenommen wurde am 13.12.2017 bei der Landesbank Baden-Württemberg ein Darlehen über 1 Mio. EUR. Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit von 20 Jahren auf 1,49 % p.a. festgeschrieben. Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich zu zahlen. Am Ende der Laufzeit wird eine Tilgung von 500 TEUR fällig.

Ein weiteres Darlehen in Höhe von 2 Mio. EUR wurde am 28.12.2017 bei der KfW Bankengruppe mit einer Laufzeit von 30 Jahren aufgenommen. Es ist in den ersten 5 Jahren tilgungsfrei. Der Zinssatz für die ersten 10 Jahre ist auf 0,69 % p.a. festgeschrieben. Zinsen und Tilgungen – nach Ablauf der 5 tilgungsfreien Jahre – sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Darlehensakten beider Neuaufnahmen lagen uns unterjährig vor. Feststellungen waren keine zu treffen, nachdem die Kredite ausschließlich für Investitionen aufgenommen wurden, die Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres nicht überschritten wurde und sich in den Akten auch Bewertungen der angebotenen Alternativdarlehen fanden.

Endgültig getilgt wurde ein Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg aus dem Jahr 1998. Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 2017 Darlehenstilgungen in Höhe von 3,004 Mio. EUR geleistet.

Saldiert man Darlehensneuaufnahmen, Tilgungsleistungen und die um 407 TEUR reduzierte Risikovorsorge für die EUR-CHF-Swaps, ergibt sich oben genannte Rückgang bei den Darlehensverbindlichkeiten.

Die bis zum 31.12.2017 entstandenen Nachteile aus den 2 noch verbliebenen EUR-CHF-Swaps beliefen sich – ohne handelsrechtliche Risikovorsorge – auf 924 TEUR.

Herrn Oberbürgermeister und Herrn Ersten Bürgermeister wurde mit Schreiben vom 10.01.2018 über die Darlehen des Eigenbetriebs berichtet. Am 04.06.2018 wurde zudem dem Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA) über den Darlehensbestand zum 31.12.2017 berichtet (DS-Nr. 2018/115). Auf diesen Bericht sowie auf die ausführlichen weiteren Ausführungen auf den S. 8 f. und 25 des Jahresabschlusses sowie auf die Darlehensübersicht auf S. 34 wird verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Abwasserzweckverband Lipbach waren in Höhe von 12 TEUR auszuweisen.

Weiter wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1,087 Mio. EUR bilanziert. Unter Letztere fallen neben den an die Stadt zu leistenden Verwaltungskosten, Serviceleistungen und Personal- und Sachkostenerstattungen auch Rückerstattungen von überzahlten Straßenentwässerungskosten und von Schmutzwassergebühren sowie offene Unternehmerrechnungen.

Bilanziert wurden zudem sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 92 TEUR, vornehmlich wegen der erforderlichen Abgrenzung des Darlehenszinsaufwands.

In „davon-Vermerken“ wurden die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten bis zu einem bzw. über einem Jahr angegeben. Ebenso die gegenüber der Stadt bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 397 TEUR.

Auf die Übersichten auf S. 29 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

4.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die GuV wurde entsprechend dem Formblatt 4 zu § 9 Abs. I EigBVO entwickelt. Besonderheiten des Betriebs wurden berücksichtigt. Sie ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und im Jahresabschluss des Eigenbetriebs auf S. 17 abgedruckt.

Erträgen von 12,636 Mio. EUR standen im Berichtsjahr Aufwendungen in Höhe von 12,229 Mio. EUR gegenüber.

4.3.1 Ertragslage

Die Jahresergebnisse haben sich seit 2014 wie auf der Folgeseite dargestellt entwickelt:

	2014	2015	2016	2017
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse*	11.600.364	12.102.419	11.847.974	11.714.691
Andere aktivierte Leistungen	195.426	179.170	234.856	205.410
Sonstige betriebliche Erträge*	271.476	897.008	371.642	715.948
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-663.774	-760.690	-726.615	-737.597
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.084.124	-3.471.013	-3.555.239	-3.794.041
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen auf immat. Verm.gegenstände/Sachanlagen	-4.546.829	-4.586.183	-4.575.325	-4.435.096
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-866.965	-1.396.656	-867.600	-1.252.605
Rundungsdifferenz			-1	+1
Betriebsergebnis	2.905.574	2.964.055	2.729.692	2.416.711
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	214.420	226.822	146	0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-64.490	-64.787	-65.196	-70.276
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.869.725	-3.214.421	-2.381.603	-1.937.736
Rundungsdifferenz		-1		
Finanzergebnis	-2.719.795	-3.052.387	-2.446.653	-2.008.012
Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	185.779	-88.332	283.039	408.699
Sonstige Steuern	-1.901	-1.901	-1.901	-1.901
Rundungsdifferenz		+1	+1	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	183.878	-90.232	281.139	406.798

* Werte bis einschl. 2015 wie vom GR festgestellt; ab 2016 zählen gem. BilRUG zu den Umsatzerlösen – und nicht mehr zu den sonstigen betrieblichen Erträgen – auch Erlöse aus Vermietung, Kostenersätzen und Mahngebühren.

4.3.2 Erträge

Im Jahr 2017 erlöste der Eigenbetrieb Stadtentwässerung aus der Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswasser (incl. Straßenentwässerungskostenanteil) 10,184 Mio. EUR und damit 87 TEUR weniger als geplant. Die veranlagte Schmutzwassermenge stieg mit 3,258 Mio. m³ gegenüber dem Vorjahr an, was auf Nachveranlagungen von größeren Bauvorhaben zurückzuführen war. Beim Niederschlagswasser nahm die gebührenrelevante Versiegelungsfläche (Straßen und privat versiegelte Flächen) baubedingt zu.

Fäkaliengebühren konnten in Höhe von 1,74 TEUR veranlagt werden: An Erlösen aus der Auflösung erhaltener Ertragszuschüsse kamen 1,467 Mio. EUR hinzu und die Erlöse aus Vermietung, Kostenersätzen und Mahngebühren beliefen sich auf 62 TEUR.

Zusammen ergab dies saldierte Umsatzerlöse in Höhe von 11,715 Mio. EUR.

Eigenleistungen und Bauzeitzinsen wurden im Berichtsjahr in Höhe von 205 TEUR aktiviert.

In der Position sonstige betriebliche Erträge mit zusammen 716 TEUR sind die in der Gebührenkalkulation eingestellten Entnahmen aus den Rückstellungen aus Kostenüberdeckungen mit 712 TEUR enthalten.

Wegen der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt (Stichwort Negativzins auch für Guthaben) konnten 2017 keine Guthabenzinsen erwirtschaftet werden (sonstige Zinsen und ähnlichen Erträge).

Auf die weitergehenden Ausführungen auf den S. 6 und 24 im Jahresabschluss und das Diagramm auf S. 31 wird verwiesen.

4.3.3 Aufwendungen

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch an dieser Stelle auf die Erläuterungen inklusive Begründungen der Planabweichungen auf den S. 6 ff. und 24 ff. des Jahresabschlusses sowie auf das Schaubild auf S. 31 verwiesen.

Bei der Abwasserbeseitigung als sachenlagenintensivem Betrieb fielen 4,435 Mio. EUR Abschreibungen an. Addiert man die vom Abwasserzweckverband Lipbach mitgeteilte – anteilig auf Klufftern entfallende – Abschreibungsumlage in Höhe von 70 TEUR hinzu, ergaben sich gesamte Abschreibungen in Höhe von 4,51 Mio. EUR.

Für Materialaufwand⁹ wurden 4,532 Mio. EUR aufgewendet. Zum einen waren dies 738 TEUR für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und zum anderen 3,794 Mio. EUR für bezogene Leistungen, als da wären beispielsweise Aufwendungen für von der Stadt in Rechnung gestellte Personal- und Sachkostenerstattungen, für die Klärschlamm Entsorgung oder aber für die Kanalunterhaltung.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen lagen mit 1,938 Mio. EUR um 557 TEUR unter der Planung. Neben den Darlehenszinsen und dem Zinsaufwand aus den Kassenkrediten wurde hier auch der währungsbedingte, periodisierte Zins- und Tilgungsaufwand aus den EUR-CHF-Swaps verbucht. Ohne die zurückgegangene Risikovorsorge für die EUR-CHF-Swaps belief sich der im Berichtsjahr aufgewendete Aufwand für die Darlehen auf 2,343 Mio. EUR.

Bleibe noch der sonstige betriebliche Aufwand¹⁰ mit 1,253 Mio. EUR zu erwähnen, ein Sammelposten für Aufwendungen, die keinem anderen Aufwandsposten zurechenbar sind. Zudem fielen noch Aufwendungen für (Grund- und Kfz-) Steuern in Höhe von nahezu 2 TEUR an.

4.4 Erfolgsplanabrechnung

Zum Zweck der Erfolgskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) werden Rechnungsergebnis, Planansätze und Abweichungen hiervon einander gegenübergestellt. Wie in der GuV gilt das Prinzip der leistungs- und periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag.

Keine erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen.

⁹ Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen.

¹⁰ Aufwand aus der Einstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisverbesserung in die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge, Büro- und Kopierbedarf, Fachliteratur, Porto, Telekommunikations- und EDV-Kosten, Bekanntmachungskosten, Aus- und Fortbildungs- sowie Reisekosten und Gutachterkosten.

Planabweichungen bei einzelnen Ertrags- und Aufwandskonten konnten im Rahmen der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze aufgefangen werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 EigBG, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedurft bzw. den Erlass eines Nachtragswirtschaftsplanes erforderlich gemacht hätten, fielen nicht an.

Hohe Zuführung an die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen.

Die Erfolgsplanabrechnung schloss mit einem Jahresgewinn in Höhe von 406.797,93 EUR. Gegenüber der Planung (Erträge und Aufwendungen wurden mit jeweils 12,648 Mio. EUR angesetzt) wurden Mindererträge in Höhe von 12 TEUR erzielt. 1.066.524,86 EUR betrug die gebührenrechtliche Ergebnisverbesserung des Wirtschaftsjahres, die aufwandswirksam den jeweiligen Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen zugeführt wurde. Insgesamt blieben die Aufwendungen um 418 TEUR unter der Planung.

Auf die Ausführungen und Zusammenstellungen der Betriebsleitung auf den S. 6 ff., den S. 24 ff. und den S. 30 f. im Jahresabschluss wird nochmals verwiesen.

4.5 Vermögensplanabrechnung

Der gemäß dem Formblatt 6 zur EigBVO zu erstellende Vermögensplan dient der Darstellung der Vermögensveränderungen des Wirtschaftsjahres. Zu diesem Zweck werden die langfristigen Finanzierungsmittel (Eigen- und Fremdmittel) dem Finanzierungsbedarf (Investitionsausgaben, Kredittilgungen und Auflösung passivierter Ertragszuschüsse) gegenübergestellt. Aufzunehmen sind auch die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Vermögensplanabrechnung dient zur Information; ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses.

Die im Jahresabschluss auf den S. 32 f. abgedruckte Vermögensplanabrechnung ist kein Bestandteil des festzustellenden Jahresabschlusses. Sie listet die einzelnen Investitionsvorhaben jedoch dezidiert und vermittelt daher einen guten Überblick über die Investitionstätigkeit. An Bauausgaben wurden 2017 lediglich 3,214 Mio. EUR geleistet und damit 5,64 Mio. EUR weniger als geplant.

Keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben.

Zustimmungspflichtige Mehrausgaben i.S.v. § 15 Abs. II EigBG fielen nicht an. Alle Vorhaben des Vermögensplans sind deckungspflichtig und deckungsberechtigt zugleich, das heißt Mehrausgaben im Vermögensplan entstehen erst dann, wenn die Summe aller Planmittel überschritten wird.

Auf die Einhaltung der bewilligten Kostenobergrenzen achtet das RPA im Rahmen der – stichprobenweisen – bautechnischen Visaprüfung. Zu erwähnen ist das Bauvorhaben „Erschließung BG Ailingen-Berg“, bei dem bis Ende 2017 Ausgaben in Höhe von 2,172 Mio. EUR anfielen und damit mehr als planmäßig bereitgestellt (1,75 Mio. EUR gem. GR-Beschluss vom 27.04.2015). Auskunftsgemäß soll die Anerkennung/Feststellung von Schlussabrechnungen und damit auch die Zustimmung zu angefallenen Einsparungen und Mehrausgaben dem Gemeinderat im Jahr 2019 vorgelegt werden. Letztmals war dies am 14.12.2015 (DS Nr. 2015/296) der Fall gewesen.

Nicht benötigte Planmittel in Höhe von 3,225 Mio. EUR wurden ins Folgejahr übertragen.

Von der Inanspruchnahme der 2017 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von zusammen 11,575 Mio. EUR konnte auskunftsgemäß abgesehen werden.

Keine Inanspruchnahme von VE's.

4.6 Anhang

Die im Jahresabschluss gemachten Angaben im Anhang entsprechen den über § 7 EigBVO zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff. HGB und des § 10 Abs. I der EigBVO.

Erläutert werden allgemeine Dinge und die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Zudem finden sich im Anhang Ausführungen zur Betriebsleitung und zum Betriebsausschuss.

Erläuterungen im Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Angaben zu den – nicht bilanzierten – beizulegenden Zeitwerten der EUR-CHF-Swaps werden in der Fußnote 1 der Darlehensübersicht auf S. 34 des Jahresabschlusses gemacht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und für die Zukunftsaussichten des Eigenbetriebs von Bedeutung sind, waren auskunftsgemäß nicht zu benennen.

4.7 Anlagennachweis

Auf den Anlagennachweis wurde bereits oben unter Abschn. III Ziff. 4.2.2.1 eingegangen. Gem. § 10 Abs. II der EigBVO ist er Bestandteil des Anhangs.

Einteilung und Inhalt des auf den S. 18 f. im Jahresabschluss abgedruckten Anlagennachweises entsprechen dem Formblatt 2 zu § 10 Abs. II der EigBVO.

In Spalte 14 sind die durchschnittlichen Abschreibungs- bzw. Auflösungsätze ausgewiesen. Der durchschnittliche Abschreibungsatz¹¹ aller Sachanlagen liegt bei 1,95 %. Im Bereich Abwasserbehandlung sind es 2,45 %, was einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter von 40,8 Jahren entspricht. Bei der Abwasserableitung hingegen sind es 1,84 % bzw. eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 54,3 Jahren.

Spalte 15 weist die durchschnittlichen Restbuchwerte¹² aus. Je niedriger sie ausfallen, desto eher ist mit Erneuerungsinvestitionen zu rechnen. Das Anlagevermögen der Abwasserbehandlung hat einen durchschnittlichen Restbuchwert von 29,70%, das der Abwasserableitung einen von 47,67%.

¹¹ Abschreibungen dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten.

¹² Restbuchwerte dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten.

4.8 Lagebericht

Lagebericht vermittelt zutreffende Vorstellung von der Lage.

Als eigenständiger Teil der Rechnungslegung ergänzt der Lagebericht den Jahresabschluss um Informationen über den Geschäftsverlauf, das erzielte Jahresergebnis und die Lage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und entspricht den Anforderungen des § 11 EigBVO und des § 289 HGB. Insgesamt vermittelt er eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und gibt einen Ausblick in die Zukunft. Erläuterungen zu den EUR/CHF-Darlehen und der in der Bilanz getroffenen Risikovorsorge sind vorhanden.

IV. Prüfungsergebnis und Beschlussempfehlung

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen geprüft. Getroffene Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind für den jeweiligen Vorgang von Bedeutung. Es ergaben sich jedoch keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 16 Abs. III EigBG entgegenstünden.

Gesetzliche Vorgaben und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung wurden beachtet. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

Dem Gemeinderat kann die Feststellung des vorliegenden Abschlusses empfohlen werden.

Friedrichshafen, den 29.10.2018

In Vertretung



Marte